

BGer 1C_515/2021 vom 30. August 2022

Bundesgericht, 2022-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_515_2021

FR: TF 1C_515/2021 du 30 août 2022

IT: TF 1C_515/2021 del 30 agosto 2022

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerdeführerin ist als Adressatin des angefochtenen Urteils nach Art. 89 Abs. 1 BGG grundsätzlich zur Beschwerde befugt. Das Rechtsschutzinteresse gemäss Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG muss allerdings aktuell und praktisch sein, und zwar nicht nur bei der Beschwerdeeinreichung, sondern auch noch im Zeitpunkt der Urteilsfällung (vgl. BGE 141 II 14 E. 4.4 ; 139 I 206 E. 1.1).

E. 1.2

Bei der Beschwerdeführerin ist aufgrund ihrer Einstellung des gastwirtschaftlichen Betriebs und der Beendigung des Mietverhältnisses ein aktuelles Rechtsschutzbedürfnis an der Klärung der baurechtlichen Vorgaben an diesen Betrieb nachträglich weggefallen.

Die Beschwerdeführerin entgegnet, beim Richteramt Solothurn-Lebern laufe ein Strafverfahren wegen Nichteinhaltung von Vorschriften des WAG. Der Ausgang des vorliegenden Verfahrens werde als ausschlaggebend für das Strafverfahren erachtet. Auch sonst könne sie sich dem strafrechtlichen Vorwurf ausgesetzt sehen, sich nicht an gesetzliche Vorschriften oder behördliche Massnahmen gehalten zu haben. Nach der Rechtsprechung kann ein Strafgericht jedoch auch verwaltungsrechtliche Vorfragen beurteilen, soweit die Verwaltungsjustiz darüber nicht entschieden hat. Ein schutzwürdiges Interesse an einer verwaltungsgerichtlichen Beurteilung kann folglich nicht mit Hinblick auf ein allfälliges Strafverfahren begründet werden (vgl. BGE 129 IV 246 E. 2.1; Urteil 2C_45/2014 vom 28. März 2014 E. 2.4.2).

In der Hauptsache stellen sich auch keine Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die sich jederzeit unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen können, ohne dass im Einzelfall rechtzeitig eine höchstrichterliche Prüfung stattfinden könnte (vgl. BGE 146 II 335 E. 1.3 ; 139 I 206 E. 1.1).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin macht geltend, ihr Rechtsschutzinteresse sei mindestens im Hinblick auf die Kostenregelung im kantonalen Verfahren aktuell. Nach der Rechtsprechung bleibt die Legitimation bezüglich der Kostenverlegung im kantonalen Verfahren erhalten, wenn das aktuelle Interesse an der Anfechtung des Hauptsachenentscheids entfällt. Die Überprüfung des Kostenentscheids kann aber nicht dazu führen, dass indirekt auch der Entscheid in der Hauptsache überprüft wird. Daher kann in diesem Rahmen nur geltend gemacht werden, die Kostenverlegung sei aus einem anderen Grund als dem blossen Unterliegen in der Hauptsache bundesrechtswidrig (vgl. BGE 129 II 297 E. 2.2; 117 Ia 251 E. 1b; Urteil 1C_180/2009 vom 14. Oktober 2009 E. 3.1).

Die Kostenregelung im kantonalen Verfahren richtete sich vorliegend nach kantonalem Recht. Dessen Anwendung prüft das Bundesgericht nur auf qualifizierte Rüge von Grundrechtsverletzungen hin (vgl. Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 145 I 26 E. 1.3; 143 II 283 E. 1.2.2). In der Begründung der Beschwerdeschrift ans Bundesgericht wird dargelegt, weshalb das Verbot, in den Räumlichkeiten eine Bar zu führen, rechtswidrig gewesen sei. Eigenständige, vom Ausgang der Hauptsache unabhängige Rügen betreffend die Kostenentscheide sind hingegen nicht ersichtlich. In diesem Punkt kann deshalb auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

E. 1.4

Insgesamt ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, soweit das Verfahren nicht ohnehin gegenstandslos geworden ist.

E. 2.1

Erklärt das Bundesgericht einen Rechtsstreit als gegenstandslos, entscheidet es grundsätzlich mit summarischer Begründung über die Prozesskosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes (vgl. Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP). Bei der Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen ist somit in erster Linie auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen (BGE 125 V 373 E. 2a). Lässt sich der mutmassliche Ausgang eines Verfahrens im konkreten Fall nicht ohne weiteres feststellen, ist auf allgemeine zivilprozessrechtliche Kriterien zurückzugreifen. Danach wird in erster Linie jene Partei kosten- und entschädigungspflichtig, die das gegenstandslos gewordene Verfahren veranlasst oder bei der die Gründe eingetreten sind, die zur Gegenstandslosigkeit des Verfahrens geführt haben (zum Ganzen BGE 142 V 551 E. 8.2 mit Hinweisen).

E. 2.2

Die Vorinstanz hat erwogen, dass mit dem Barbetrieb eine Nutzungsänderung stattgefunden habe, für die keine Baubewilligung vorliege. Dabei ging die Vorinstanz auf die diesbezüglichen Erwiderungen der Beschwerdeführerin ein. Weiter hat die Vorinstanz ausgeführt, es möge zutreffen, dass der Betrieb eines Pubs bereits unmittelbar nach der Baubewilligung von 1994 statt des bewilligten Speiserestaurants erfolgt sei und die Beschwerdeführerin diesen Betrieb im Jahr 2009 übernommen und weitgehend unverändert weitergeführt habe. In den vergangenen Jahren seien zahlreiche Lärmklagen eingegangen. Es spiele keine Rolle, ob diese Lärmklagen berechtigt gewesen seien. Die Beschwerdeführerin sei bereits im Oktober 2016 darauf aufmerksam gemacht worden, dass für die Umnutzung zu einem Barbetrieb ein neues Baubewilligungsverfahren notwendig sei. Im September 2019 sei der Beschwerdeführerin das rechtliche Gehör zu einer Wiederherstellungsverfügung gewährt worden. Die Beschwerdeführerin habe auch in der Folge keinen Gebrauch von der Möglichkeit gemacht, ein Baugesuch zu stellen. Insgesamt hat die Vorinstanz das umstrittene Nutzungsverbot nicht beanstandet.

E. 2.3

Die Vorinstanz durfte ohne Bundesrechtsverletzung eine Baubewilligungspflicht für die Umnutzung eines bewilligten Speiserestaurants zu einer Bar zugrunde legen. Es erscheint aufgrund der Akten auch nicht als offensichtlich unrichtig, wenn die Vorinstanz vom Fehlen einer Baubewilligung für den Barbetrieb ausgegangen ist. Weiter verwirkt der Anspruch der Baubehörden auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands innerhalb der Bauzonen nach der Rechtsprechung grundsätzlich nach 30 Jahren (vgl. BGE 147 II 309 E. 4.1 mit Hinweisen). Diese Frist ist vorliegend noch nicht abgelaufen. Die

Beschwerdeführerin beansprucht zwar eine kürzere Verwirkungsfrist und beruft sich sinngemäss auf Gutgläubigkeit. Dabei setzt sie sich aber nicht mit der Rechtsprechung auseinander, wonach sie sich eine fehlende Gutgläubigkeit von Rechtsvorgängern anzurechnen lassen hat (vgl. dazu die Urteile 1C_205/2019 vom 21. Februar 2020 E. 4.3; 1C_122/2016 vom 7. September 2016 E. 6.2.3; je mit Hinweisen). Im Übrigen durfte die Vorinstanz annehmen, dass die Voraussetzungen für die Anordnung eines Nutzungsverbots für den baurechtlich nicht bewilligten Barbetrieb angesichts des vorangehenden Verfahrensablaufs nicht allzu hoch sind. Bei einer summarischen Prüfung erweisen sich die Rügen der Beschwerdeführerin in der Hauptsache als wenig stichhaltig. Daher wäre ihre Beschwerde insoweit voraussichtlich abzuweisen gewesen, soweit darauf hätte eingetreten werden können. Im Hinblick auf die Kostenverlegung fehlen rechtsgenügende Rügen (vgl. oben E. 1.3). Damit wird die Beschwerdeführerin im bundesgerichtlichen Verfahren kostenpflichtig und hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 66 und 68 BGG). Die Kostenverlegung nach dem Unterliegerprinzip entspricht auch jener nach dem Verursacherprinzip, weil die Beschwerdeführerin mit der nachträglichen Aufgabe des Betriebs den Grund für die Gegenstandslosigkeit des Rechtsmittelverfahrens gesetzt hat.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.